

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : ORLEN OIL Superol CB 30  
Produktgruppe : Handelsprodukt

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Motoröl

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ORLEN OIL Sp. z o.o.  
ul. Elbląska 135  
80-718 Gdańsk  
T +48 12 66 555 00 / +48 12 66 555 01  
[centrala@orlenoil.pl](mailto:centrala@orlenoil.pl)  
E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person : [msds@orlenoil.pl](mailto:msds@orlenoil.pl)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Notfallkontakt + 48 242010367, +48 242869509, +48242869556 (7:00-15:00)  
Notrufnummer 112

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CZ, PL, SK)	CAS-Nr.: 64742-54-7 EG-Nr.: 265-157-1 EG Index-Nr.: 649-467-00-8 REACH-Nr.: 01-2119484627-25	≤ 98	Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschmittel, CO <sub>2</sub> oder Wassersprühstrahl oder gewöhnlicher Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.
---	--

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
--------------------------------	---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften.
------------------	----------------------------------

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
------------------	---

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.  
Lagertemperatur : -20 – 40 °C  
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten  
Zusammenlagerungstabelle :

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 6.2, LGK 7  
Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 4.1A, LGK 4.3, LGK 5.1C  
Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

ORLEN OIL Superol CB 30	
<b>Tschechische Republik - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Oleje minerální (Minerální oleje)
PEL (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (aerosol)
NPK-P (OEL C)	10 mg/m <sup>3</sup> (aerosol)
Rechtlicher Bezug	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. (Předpis 195/2021 Sb.)
<b>Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Oleje mineralne wysokorafinowane z wyłączeniem cieczy obróbkowych
NDS (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> frakcja wdychalna
Anmerkung	Oleje mineralne wysokorafinowane to oleje z nieistotną zawartością WWA, które nie są sklasyfikowane jako rakotwórcze w UE. Frakcja wdychalna – frakcja aerozolu wnikająca przez nos i usta, która po zdeponowaniu w drogach oddechowych stwarza zagrożenie dla zdrowia.
Rechtlicher Bezug	Dz. U. 2018 poz. 1286 wraz z późn. zm.

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ORLEN OIL Superol CB 30	
<b>Slowakei - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Oleje minerálne
NPHV (OEL TWA)	1 mg/m <sup>3</sup> kvapalný aerosól, dymy
	5 ppm kvapalný aerosól, dymy
NPHV (OEL STEL)	3 mg/m <sup>3</sup> kvapalný aerosól, dymy
	15 ppm kvapalný aerosól, dymy
Anmerkung	Limit sa vzťahuje na hydraulické a obrábacie kvapaliny a mazivá. Niektoré oleje môžu obsahovať polycyklické aromatické uhľovodíky a pri zahrievaní ich môžu uvoľňovať. Treba to brať do úvahy pri meraní a hodnotení rizika.
Rechtlicher Bezug	Nariadenie vlády č. 355/2006 Z. z. (236/2020 Z. z.)
<b>Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; (64742-54-7)</b>	
<b>Tschechische Republik - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Oleje minerální (Minerální oleje)
PEL (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (aerosol)
NPK-P (OEL C)	10 mg/m <sup>3</sup> (aerosol)
Rechtlicher Bezug	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. (Předpis 195/2021 Sb.)
<b>Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Oleje mineralne wysokorafinowane z wyłączeniem cieczy obróbkowych
NDS (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> frakcja wdychalna
Anmerkung	Oleje mineralne wysokorafinowane to oleje z nieistotną zawartością WWA, które nie są sklasyfikowane jako rakotwórcze w UE. Frakcja wdychalna – frakcja aerozolu wnikająca przez nos i usta, która po zdeponowaniu w drogach oddechowych stwarza zagrożenie dla zdrowia.
Rechtlicher Bezug	Dz. U. 2018 poz. 1286 wraz z późn. zm.
<b>Slowakei - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Oleje minerálne
NPHV (OEL TWA)	1 mg/m <sup>3</sup> kvapalný aerosól, dymy
	5 ppm kvapalný aerosól, dymy
NPHV (OEL STEL)	3 mg/m <sup>3</sup> kvapalný aerosól, dymy
	15 ppm kvapalný aerosól, dymy
Anmerkung	Limit sa vzťahuje na hydraulické a obrábacie kvapaliny a mazivá. Niektoré oleje môžu obsahovať polycyklické aromatické uhľovodíky a pri zahrievaní ich môžu uvoľňovať. Treba to brať do úvahy pri meraní a hodnotení rizika.
Rechtlicher Bezug	Nariadenie vlády č. 355/2006 Z. z. (236/2020 Z. z.)

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; (64742-54-7)	
<b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	5,4 mg/m <sup>3</sup> 8 hours
<b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,2 mg/m <sup>3</sup> 24 hours
<b>PNEC (Oral)</b>	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	9,33 mg/kg Nahrung Säugetier

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Sicherheitsbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

##### Handschutz:

Schutzhandschuhe

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Bernsteinfarben.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: < -15 °C

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht brennbar.
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: > 200 °C
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 11 mm <sup>2</sup> /s 100°C
Löslichkeit	: wasserunlöslich. Löslich in Kohlenwasserstoffen.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 0,881 g/cm <sup>3</sup> 15°C
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

#### Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; (64742-54-7)

LD50 oral Ratte	5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; (64742-54-7)

LC50 Inhalation - Ratte	> 5 mg/l
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Kinematische Viskosität bei 40°C >20,5 mm <sup>2</sup> /s) (Kinematische Viskosität bei 40°C >20,5 mm <sup>2</sup> /s)

### ORLEN OIL Superol CB 30

Viskosität, kinematisch	11 mm <sup>2</sup> /s 100°C
-------------------------	-----------------------------

### Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; (64742-54-7)

Viskosität, kinematisch	> 20,5 mm <sup>2</sup> /s 40°C
-------------------------	--------------------------------

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft
Nicht schnell abbaubar	

### Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; (64742-54-7)

NOEC chronisch Fische	> 1000 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) 28 tage
NOEC chronisch Krustentier	100 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) 21 tage

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; (64742-54-7)

Biologischer Abbau	31,13 % 21 tage
--------------------	-----------------

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (ADN) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (RID) : Nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

**ADR**  
Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

**IMDG**  
Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

**IATA**  
Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

**ADN**  
Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

**RID**  
Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar  
Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein  
Meeresschadstoff : Nein  
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

#### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

#### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

#### Bahntransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Österreich

Österreichische nationale Vorschriften

: Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF).  
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

---

### Belgien

Belgische nationale Vorschriften : Subject to Biocides closed circuit.

### Bulgarien

Bulgische nationale Vorschriften : Gesetz zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen durch chemische Stoffe und Gemische. Abfallgesetz.  
Verordnung über die Bedingungen und die Art der Lagerung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen.  
Verordnung über die Anforderungen der Behandlung und des Transports von Altöl und Ölprodukten.  
Verordnung zur Verhütung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung ihrer Folgen.  
Verordnung Nr. 10 zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene während der Arbeit.  
Verordnung Nr. 13 zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch freigesetzte chemische Wirkstoffe.  
Verordnung Nr. 3 über die Mindestanforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes von Arbeitnehmern unter Verwendung von persönlichen Schutzmitteln am Arbeitsplatz.  
Verordnung Nr. 6 über die Bedingungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Personen unter 18 Jahren.  
Verordnung Nr. RD-07-4 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von schwangeren Arbeitnehmern und Arbeitnehmern die erst kürzlich entbunden haben oder stillende Mütter.  
Gesetz für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.  
Umweltschutzgesetz.

### Kroatien

Kroatische nationale Vorschriften : Chemikaliengesetz, Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien, Vorschriften für gefährliche Stoffe.  
Abfallgesetz, Vorschriften zu Abfallarten, Verpackungsverordnung für Abfälle, gefährliche. Expositionsgrenzwerte für den Arbeitsplatz und biologische Expositionsgrenzen,  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Gesetz zur Verkehrssicherheit.  
Abfallverordnung.

### Tschechische Republik

Tschechische nationale Vorschriften : Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).  
Regierungsverordnung Nr. 330/2023 - Slg. zur Änderung von Verordnung Nr. 361/2007 (Slg. über die Bedingungen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, in der jeweils gültigen Fassung).  
Gesetz Nr. 111/1994 - Slg. über den Straßentransport und Verordnung Nr. 64/1987 (Slg. über das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR)) und die damit verbundenen Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung.  
Gesetz Nr. 541/2020 - Slg. über Abfälle und Änderung einiger anderer Gesetze, in der jeweils gültigen Fassung.  
Gesetz Nr. 258/2000 - Slg. über das öffentliche Gesundheitswesen.  
Gesetz Nr. 350/2011 - Slg. über chemische Stoffe und Gemische und Änderung einiger anderer Gesetze (Chemikaliengesetz).

### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

---

### Ungarn

Ungarische nationale Vorschriften : 25/2000. (IX.30.) Gemeinsame Bestimmung des Gesundheits-, Sozial- und Familienministeriums über die Arbeitssicherheit in der Chemie.  
26/2000 (IX.30) Bestimmung des Gesundheitsministeriums auf den Arbeitsschutzmaßnahmen gegen karzinogene Substanzen und die Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch sie verursacht werden.  
Gesetz CLXXXV 2012 über Abfälle.  
Gesetz XXV/2000 über die Sicherheit in der Chemie, 44/2000. (XII. 27.) Bestimmung des Gesundheitsministeriums über die exakten Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.

### Lettland

Lettische nationale Vorschriften : Kabinettsverordnung Nr. 302, verabschiedet am 19. April 2011 „Verordnungen über die Abfallklassifizierung und die Eigenschaften der Verwendung gefährlicher Abfälle“.  
Kabinettsverordnung Nr. 325, verabschiedet am 15. Mai 2007 „Arbeitsschutzanforderungen beim Kontakt mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz“.  
Kabinettsverordnung Nr. 628, verabschiedet am 27. August 2013 „Anforderungen in Bezug auf Aktivitäten mit Biozidprodukten“.  
Kabinettsverordnung Nr. 494, verabschiedet am 7. August 2018 „Abrechnungsverfahren für die Verbringung von Abfällen“.  
Kabinettsverordnung Nr. 795, verabschiedet am 22. Dezember 2015 „Verfahren zur Registrierung chemischer Stoffe und Gemische und ihrer Datenbank“.

### Niederlande

ABM-Kategorie : Z(1) - Nicht biologisch abbaubare Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften für Mensch und Umwelt (krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, bioakkumulierbar, toxisch oder persistent)

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Basisöl — nicht spezifiziert; ist gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

### Norwegen

Norwegische nationale Vorschriften : Mitarbeiter, die mit Produkten auf Isocyanat-Basis umgehen, benötigen Anweisungen über die Eigenschaften der Verbindung und müssen die Arbeitsverfahren kennen, die zu beachten sind, um Gesundheitsgefahren zu vermeiden.  
Personen unter 18 Jahren dürfen keinesfalls mit diesem Produkt arbeiten.  
Mitarbeiter mit chronischen Erkrankungen der Atemwege dürfen nicht mit Produkten auf Isocyanat-Basis arbeiten.  
Dieses Training muss durch Fachpersonal durchgeführt werden.  
Nur Menschen mit vorheriger Ausbildung oder Schulung zu diesem Thema dürfen mit Produkten auf Isocyanat-Basis arbeiten, oder derartige Arbeiten verwalten oder überwachen.  
Der Benutzer muss angewiesen werden, wie diese Arbeit auszuführen ist und auf die Gefahren eines solchen Produkts und die notwendigen Sicherheitshinweise hingewiesen werden.

### Schweden

Schwedische nationale Vorschriften : Dieses Produkt ist in Übereinstimmung mit Verordnung 1998: 944.

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Polen

#### Polnische nationale Vorschriften

- : Die Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit (J. o. L. vom 16. September 2016, Punkt 1488).  
Die Bekanntmachung des Marschalls von Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass über das Entsorgungsmanagement von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o. L. 2016, Punkt 1863 in der geänderten Fassung).  
Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (J. o. L. Nr. 259, Punkt 2173).  
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 zur höchstzulässigen Konzentration und Intensität von Schadstoffen für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Punkt 1286, in der jeweils gültigen Fassung).  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und Einstufungsmethoden chemischer Stoffe und deren Gemische (konsolidierter Text: J. o. L. 2015, Punkt 208).  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen giftiger Stoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Nr. 33, Punkt 166, in der geänderten Fassung).  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gemische sowie bestimmter Gemische (konsolidierter Text: J. o. L. 2015, Punkt 450).  
Verordnung des Umweltministers vom 3. September 2014 über die Gestaltung von Verpackungskennzeichnungen (J. o. L. 2014 Punkt 1298).  
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o. L. Nr. 217, Punkt 2141).  
Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o. L. 2014, Punkt 1923).  
Die ADR-Vereinbarung – Anhang zur Regierungserklärung vom 18. Februar 2019 zum J. o. L. vom 26. April 2019 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B der Europäischen Vereinbarung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet am 30. September 1957 in Genf (J. o. L. 2019, Punkt 769).  
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o. L. 2013, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 797).  
Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o. L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 154).  
Gesetz vom 25. Februar 2011 über Chemische Substanzen und deren Gemische (J. o. L. Nr. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2019, Punkt 1225).

### Rumänien

#### Rumänische nationale Vorschriften

- : Regierungsbeschluss 1093 von 2006 über die Festlegung der Mindestanforderungen für die Sicherheit und Gesundheit zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken, die mit der Exposition gegenüber krebserregenden Stoffen oder Mutagenen am Arbeitsplatz verbunden sind.  
Regierungsentscheidung Nr. 1408 zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Substanzen.  
Regierungsentscheidung Nr. 398 von 2010 zur Anwendung von Vorschrift (EG) 1272/2008.  
Regierungsbeschluss Nr. 477 von 2009 zur Festlegung von Sanktionen für den Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006.  
Regierungsentscheidung Nr. 937 von 2010 zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Präparate.  
Regierungs-Notverordnung Nr. 122 von 2010 zur Festlegung von Sanktionen bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.  
Gesetz Nr. 263 von 2005 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 360 von 2003 über das Regime gefährlicher chemischer Stoffe und Zubereitungen.  
Gesetz Nr. 349 vom 2007 über den Umgang mit chemischen Stoffen, geändert durch Gesetz Nr. 249/2011 und durch GEO Nr. 60/2013.  
Gesetz Nr. 360 von 2003 über das Regime gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, ergänzt durch Gesetz Nr. 263 von 2005 und Gesetz Nr. 254 von 2011.

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Slowenien

Slowenische nationale Vorschriften

- : Entscheidung über die Veröffentlichung der Anhänge A und B zum europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Verordnung über das Abfallmanagement.
- Verordnung über den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen.
- Vorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen.
- Vorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen.
- Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer bzgl. einer Gefährdung durch die Exposition von chemische Stoffe bei der Arbeit.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. Chemikaliengesetz (ZKem).

### Schweiz

Schweizerische nationale Vorschriften

- : Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäß Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.
- Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).

Lagerklasse (LK)

- : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

# ORLEN OIL Superol CB 30

## Sicherheitsdatenblatt

\*\*\* ENTWURF \*\*\*

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.